

Wohngeld und Arbeitslosigkeit

Arbeitslosigkeit bedeutet immer Einkommensverlust - die Mieten bleiben aber gleich oder steigen noch an. Es lohnt sich daher zu prüfen, ob in Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit Anspruch auf Wohngeld besteht. Durch eine größere Wohngeldreform haben ab 2016 viel mehr Personen einen Wohngeldanspruch als bisher. Wohngeld erhalten Sie nur auf Antrag!

Für Arbeitslosengeld I - Beziehende gilt folgendes:

Alg I - Beziehende können grundsätzlich Anspruch auf Wohngeld haben. Leider ist die Frage des konkreten Anspruchs nicht einfach zu beantworten, weil der Anspruch auf Wohngeld von verschiedenen Merkmalen abhängt:

- Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder
- Gesamteinkommen und
- Höhe der zuschussfähigen Miete.

In einfachen Fällen können Sie den Wohngeldanspruch über verschiedene „Online-Rechner“ im Internet kalkulieren. Für NRW gibt es einen Wohngeldrechner unter

www.wohngeldrechner.nrw.de

Im Zweifelsfall sollte aber rechtzeitig ein Antrag gestellt werden. Selbst wenn der Antrag abgelehnt wird, erhält man durch die Berechnung im Ablehnungsbescheid zumindest ein Gefühl dafür, wie weit man vom Wohngeldanspruch entfernt ist und wann sich möglicherweise (z.B. bei einer Mieterhöhung) ein neuer Antrag lohnen könnte.

Für Arbeitslosengeld II - Beziehende gilt folgendes:

Alg II-Beziehende haben grundsätzlich keinen Wohngeldanspruch, weil bei der Bedarfsermittlung die Unterkunftskosten bereits berücksichtigt werden. Nur in sog. Mischhaushalten, d.h. bei

Familienkonstellationen, bei denen einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vom Alg II ausgeschlossen sind, kann für diese Wohngeld beantragt werden.

Beispiel:

Beziehen die Eltern Alg II, ist der im Haushalt lebende, studierende Sohn grundsätzlich auch vom Alg II ausgeschlossen. Bei Bezug von BAföG besteht für den Sohn aber trotzdem die Möglichkeit, (statt Wohngeld) beim Jobcenter einen Zuschuss zu seinen ungedeckten Unterkunftskosten zu beantragen.

Auch wenn wegen Sanktionen (vgl. Merkblatt B9) das Alg II reduziert wird gilt man - von Ausnahmen abgesehen - weiter als Alg II-Beziehende und hat keinen Wohngeldanspruch.

In seltenen Fällen wird Alg II als Darlehen gezahlt. Dann gilt der Ausschluss von Wohngeld nicht.

Es kann vorkommen, dass man Alg II beantragt und erst nach längerer Zeit einen Ablehnungsbescheid erhält. In diesem Fall ist ausnahmsweise eine rückwirkende Beantragung von Wohngeld möglich. Dieser nachträgliche Wohngeldantrag muss allerdings „vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats“ gestellt werden.

Beispiel:

Der Alg II-Antrag wird mit Bescheid vom 15.08.2018, zugestellt am 20.08.2018, abgelehnt. Dann muss der Wohngeldantrag bis zum 30.09.2018 beim Wohnungsamt eingegangen sein.

Es besteht ein eingeschränktes Wahlrecht zwischen Wohngeld und Alg II: Man kann - wenn es nur um geringe Beträge geht - auf Alg II zu Gunsten des Wohngeldes verzichten und lediglich Wohngeld beantragen.

Umgekehrt ist der Ver-



zucht auf Wohngeld zu Gunsten von Alg II aber nicht möglich, weil Wohngeld als vorrangige Leistung beantragt werden muss, wenn sich dadurch die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermeiden lässt.

Datenabgleich

Zwischen den Trägern des Alg II/Sozialgeld und den Wohngeldstellen ist zur Verhinderung rechtswidriger Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Datenabgleich vorgesehen (§ 52a Abs. 2 Satz 1 SGB II, § 37b Abs. 2 bis 6 WoGG).

Für alle Wohngeldanträge gilt:



- Wohngeld muss bei der Wohnungsstelle/Wohnungsamt beantragt werden. Die Mitarbeiter/-innen sind verpflichtet, Sie über Ihre Pflichten, aber auch über Ihre Rechte aufzuklären. In Düsseldorf können Wohngeldanträge auch bei den Bürgerbüros oder dem Dienstleistungszentrum gestellt werden (siehe rechts).
- Wohngeld wird bewilligt ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag beim Wohnungsamt eingegangen ist. Beispiel: Ein Antrag, der am 31.08.2018 beim Wohnungsamt abgegeben wird, sichert noch den Wohngeldanspruch für den gesamten August. Für weiter zurück liegende Zeiträume gibt es aber - bis auf wenige Ausnahmen, wie z.B. einem abgelehnten Alg II-Antrag (s.o.) - kein Wohngeld.
- Wohngeld wird i.d.R. für 12 Monate bewilligt. Danach ist ein Wiederholungsantrag zu stellen. Es wird empfohlen, den Wiederholungsantrag bereits 2 Monate vor Ablauf des Bewilligungsabschnitts zu stellen, um einen nahtlosen Wohngeldbezug sicherzustellen.
- Viele Wohngeldanträge werden abgelehnt, weil bei der Berechnung des Wohngeldanspruchs nicht mit der tatsächlichen Miete gerechnet wird. So beträgt die berücksichtigungsfähige Miete in Düsseldorf (mit der Mietstufe 6) für einen 1-Personen-Haushalt 522 EUR. Somit werden bei der Wohngeldberechnung auch nur maximal 522 EUR zugrunde gelegt, auch wenn die tatsächliche Miete wesentlich höher ist.
- Wichtig: Auch Besitzer/-innen von Eigentumswohnungen/Eigenheimen können Anspruch auf Wohngeld haben. Bei ihnen werden Aufwendungen für den Kapitaleinsatz und die Bewirtschaftung des Eigentums als „Belastung“ (vergleichbar mit einer Miete) berücksichtigt.

Folgende zusätzliche Leistung ist möglich:

Für Wohngeldberechtigte besteht auch die Möglichkeit, Unterstützung für Teilhabe und Bildung ihrer Kinder zu erhalten. Hierfür ist allerdings eine Antragstellung erforderlich. Genauere Informationen finden Sie im Merkblatt „C5 Förderung von Bildung und Teilhabe“.

Anschriften und Materialien

Aktuelle Informationen zum Wohngeld finden sich beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

<https://t1p.de/14sl>

Der Wohngeldantrag kann in Düsseldorf gestellt werden beim

- ⇒ Amt für Wohnungswesen
Brinckmannstr. 5,
Mo, Mi von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Do von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



ArbeitslosenZentrum Düsseldorf
Eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 9
40210 Düsseldorf

Persönliche Beratung:
Mo + Do von 9 - 13 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Tel: 0211 / 828 949 - 0
Fax: 0211 / 828 949 - 29
E-Mail: azd@zwd.de
Url: www.zwd.de/azd

ZWD
Zukunftswerkstatt
Düsseldorf